OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602472/5/SCH/KA

Datum:
Linz, 19. Juni 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn R A, E, S, vertreten durch Rechtsanwälte N & T, S, S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 28. März 2018, GZ: VStV/918300339130/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 12. Juni 2018,

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 320 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, hat mit Straferkenntnis vom 28. März 2018, GZ: VStV/918300339130/2018, über Herrn R A wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.
Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben sich am 27.02.2018 um 18:20 Uhr in A, G (API Haid) trotz Aufforderung durch ein besonders geschultes und von der Behörde hierzu ermächtigtes Organ der Straßenaufsicht geweigert, sich zum Zwecke der Feststellung der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem bei einer Landespolizeidirektion tätigen Arzt bringen zu lassen, obwohl vermutet werden konnte, dass Sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigen Zustand befinden und Sie, am 27.02.2018 um 17:15 Uhr in St. Florian, A 1 Str.km 160,7, Wien das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt haben.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
€ 1,600,00	13 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 1 StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
Vorhaft:

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 160,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.760,00“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 12.6.2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter, eine Vertreterin der belangten Behörde und ein Zeuge teilgenommen haben.

3. Nach Aussage des als Zeugen vernommenen Meldungslegers, einem Polizeibeamten bei der Autobahnpolizeiinspektion Haid, bei der Beschwerdeverhandlung hat sich der Vorfall wie folgt zugetragen:

Nachdem der Beschwerdeführer als Lenker eines PKW dem Beamten und einem Kollegen bei der Nachfahrt dadurch aufgefallen war, dass er zu einem vorausfahrenden Fahrzeug einen relativ geringen Abstand eingehalten hatte, ist eine Anhaltung samt anschließender Lenker- und Fahrzeugkontrolle erfolgt. Ein Alkovortest ist negativ verlaufen, ein auf der Polizeidienststelle durchgeführter Harntest auf THC jedoch positiv.
Bezüglich der weiteren Amtshandlung wurde vom Zeugen im Detail Folgendes ausgeführt:
„In weiterer Folge wurde er aufgefordert zur amtsärztlichen Untersuchung. Ich gab ihm dann die Rechtsbelehrung im Hinblick auf die Folgen. Üblicherweise wird ein Proband so belehrt über die Rechtsfolgen einer amtsärztlichen Untersuchung, das heißt, was weiter passiert im Falle einer positiven oder negativen Entscheidung des Amtsarztes. Dazu kommt auch die Belehrung über eine etwaige Verweigerung. Eine solche Aufforderung funktioniert normalerweise so, dass dem Probanden gesagt wird, dass wir nun zum Amtsarzt fahren würden.
Der Amtsarzt führt dann eine klinische Untersuchung über die Fahrtauglichkeit durch. Man hätte aber auch das Recht, diese Vorführung zum Amtsarzt zu verweigern. Wenn der Amtsarzt ein negatives Ergebnis findet, dann würde dem Probanden der Führerschein bleiben. Im anderen Fall würde abgenommen.

Für den Fall der Verweigerung wird dazugesagt, dass dann dies so gewertet wird, wie eine Beeinträchtigung. Auch wird darauf hingewiesen, dass dann eine Entziehung der Lenkberechtigung für sechs Monate droht.

Die Belehrung erfolgte im gegenständlichen Fall gegen 18 Uhr. Ich ließ dem Probanden auch die Möglichkeit offen, dass im Falle von Unklarheiten im Zusammenhang mit der Belehrung er noch Fragen stellen könne. Um 18:20 Uhr erfolgte dann die Verweigerung.

Herr A meinte, wir könnten uns das mehr oder weniger sparen, dass wir dort hinfahren. Es entstünden nur unnötige Kosten. Herr A hatte auch die Frage gestellt, ob bei der Untersuchung Kosten entstünden. Es wurde ihm gesagt, im positiven Falle ja. Aus dem Grund hat er dann mehr oder weniger verweigert.
Im Hinblick auf den Amtsarzt, der aufzusuchen gewesen wäre, gebe ich an, dass normalerweise jener in Linz aufgesucht wird. Dieser ist immer anwesend, gemeint ist jener von der Polizei.
Ich verweise darauf, dass die ganze Belehrung etwa 20 Minuten gedauert hat, hier konnte Herr A auch Fragen stellen, die ihm beantwortet wurden.
Nachdem Herr A hierauf angegeben hatte, dass wir uns das sparen könnten und es nur etwas kosten würde, war für mich klar, dass hier eine Verweigerung stattfand.
Außerdem hat er die Frage, Verweigern Sie nun die Vorführung?, laut und deutlich mit Ja beantwortet.“

4. Dieser Zeuge hat bei seiner Befragung nachvollziehbare Angaben gemacht und überdies einen sehr glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Für das Verwaltungsgericht besteht daher kein Grund, diese Aussage nicht der Entscheidung zugrunde zu legen.

Wenn diesbezüglich der Beschwerdeführer einwendet, es sei ihm keine entsprechende Belehrung über die Folgen einer Verweigerung der amtsärztlichen Untersuchung erteilt worden, ist ihm entgegen zu halten, dass ihm laut Aussage des Zeugen sehr wohl eine ausführliche Erläuterung zugekommen ist. Abgesehen davon vertritt der Verwaltungsgerichtshof den Rechtsstandpunkt, dass ein Verkehrsteilnehmer, auch wenn er kein geprüfter und geschulter Fahrzeuglenker wäre – im Unterschied ohnehin zum Beschwerdeführer -, sich – wie dies grundsätzlich auch in anderen Rechtsbereichen gilt – mit den einschlägigen Vorschriften über seine Teilnahme am Straßenverkehr vertraut zu machen hat (VwGH 11.5.2004, 2004/02/0005). Bei einem Kraftfahrzeuglenker kann eine Unkenntnis oder die irrige Auslegung von Bestimmungen der StVO nicht als unverschuldet angesehen werden (VwGH 31.3.2006, 2006/02/0009).
Der Beschwerdeführer hat mit seiner Äußerung, man könne sich die Vorführung zum Amtsarzt „sparen“, und dadurch, dass er auf konkrete Nachfrage dem Zeugen gegenüber angegeben hat, dass die Vorführung verweigert würde, klar zum Ausdruck gebracht, dass er hiezu nicht bereit war. Die Amtshandlung im Zusammenhang mit dem Begehren auf Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung hat nach der Sachlage immerhin etwa 20 Minuten gedauert. Für den Beamten war nachvollziehbar festgestanden, dass hier eine Verweigerung vorlag. Deshalb war die Amtshandlung in diese Richtung vom Zeugen nicht mehr weitergeführt worden, da der Beschwerdeführer damit das Verweigerungsdelikt bereits gesetzt hatte. Es ist auch nachvollziehbar, dass der Zeuge nicht mehr zuwarten wollte oder musste, ob es sich der Beschwerdeführer nicht doch noch einmal anders überlegen würde.

5. Gemäß § 5 Abs. 5 iVm Abs. 9 StVO 1960 sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder sonstigen in dieser Bestimmung angeführten Arzt zu bringen.

Diese Gesetzesbestimmung setzt also die Vermutung einer Suchtgiftbeeinträchtigung voraus. Vorliegend war diese beim Zeugen nachvollziehbar gegeben, zumal neben der auffälligen Fahrweise vom Zeugen festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer wässrige Augen aufwies, verlangsamt in der Reaktion wirkte und sich leicht ablenken ließ.

Darüber hinaus hatte der Beschwerdeführer angegeben, vorangegangen einen Joint konsumiert zu haben, wobei dahingestellt bleiben kann, zu welchen genauen Zeitpunkt dies erfolgt war, jedenfalls in einem nicht zeitfernen Zusammenhang mit der Fahrt.
Dazu kommt auch noch das Ergebnis des oben angeführten Drogenschnelltests.

Sohin wäre der Beschwerdeführer aufgrund erfolgten Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung gehalten gewesen, sich entsprechend vorführen zu lassen. Er hat durch seine Weigerung eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 zu verantworten.

6. Zur Strafbemessung:

Der Strafrahmen laut obzitierter Bestimmung reicht von 1.600 Euro bis zu 5.900 Euro, Ersatzarreststrafe zwei bis sechs Wochen.
Die von der belangten Behörde festgesetzte Strafe in Höhe von 1.600 Euro ist also die Mindeststrafe. Eine Unterschreitung derselben kommt nur unter der Voraussetzung des § 20 VStG in Frage. Dies liegt aber gegenständlich keinesfalls vor, zumal dem Beschwerdeführer kein Milderungsgrund, insbesondere nicht jener der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit, zugute kommt. Es liegt vielmehr – neben anderen Vormerkungen wegen straßenverkehrs- und kraftfahrrechtlicher Übertretungen – auch eine einschlägige vor (§ 99 Abs. 1b iVm § 5 StVO 1960 aus dem Jahr 2017).

Bei der Verhängung von Mindeststrafen erübrigt sich ein Eingehen auf die persönlichen Verhältnisse eines Beschuldigten.

Zu II.:
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön